

# RS OGH 2008/8/26 4Ob126/08w, 5Ob92/09d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.2008

## Norm

ABGB §274 Abs2

ABGB §279 Abs1

ABGB §279 Abs2

ABGB §279 Abs3

ABGB §279 Abs4

## Rechtssatz

Vor Bestellung eines Rechtsanwalts zum Sachwalter hat das Gericht mit aktenkundigen Verwandten der Betroffenen in Kontakt zu treten und - sollten auch schriftliche Anfragen ergebnislos bleiben - an den örtlich zuständigen Sachwalterverein heranzutreten. Der Hinweis auf eine gerichtsbekannte Überlastung des Vereins greift einer Ablehnung vor und lässt die Möglichkeit unberücksichtigt, dass der Verein eine konkrete Sachwalterschaft trotz Überlastung übernehmen könnte.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 126/08w  
Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 126/08w  
Veröff: SZ 2008/115
- 5 Ob 92/09d  
Entscheidungstext OGH 09.06.2009 5 Ob 92/09d  
Auch; Beisatz: § 279 ABGB gibt - vorbehaltlich der allgemeinen Auswahlkriterien des Abs1 in Abs2 bis 4 - eine Reihung der zum Sachwalter berufenen Personen vor. Nur wenn die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person besondere Fachkenntnisse erfordert, ist von vornherein gemäß §279 Abs4 ABGB ein Rechtsanwalt oder Notar zu bestellen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124000

## Im RIS seit

25.09.2008

## Zuletzt aktualisiert am

19.10.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)